



**HAFEN
HANNOVER**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT)

(Stand: 01.01.2019)

der Städtischen Häfen Hannover (SHH) für den

Lindener Hafen
Davenstedter Str. 134
30453 Hannover

und

Nordhafen
Hansastr. 38
30419 Hannover

VERWALTUNG

Städtische Häfen Hannover
Hansastr. 38
30419 Hannover

Telefon: (0511) 168 – 42695
Telefax: (0511) 168 – 45082
shh@hannover-hafen.de
www.hannover-hafen.de



**ANSPRECHPARTNER
(0511) 168 – App.**

	NORDHAFEN	LINDENER HAFEN
Bahn:	49314 oder 49308	49314 oder 44908
Hafen:	49307	44907

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	4
2	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	5
3	Entgelte	6
4	Sonstiges	7

Anlagen:

A 1 Preisliste

A 2 Verzeichnis der Ansprechpartner

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SHH	Städtische Häfen Hannover
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SHH	Städtische Häfen Hannover
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil – gelten ausschließlich für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen, die sich im Eigentum der Städtischen Häfen Hannover (SHH) befinden. Für die Benutzung angrenzender Infrastrukturen (z.B. von Gleisanschlüssen) sind mit den jeweiligen Betreibern ggf. gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und den von ihr erschlossenen Serviceeinrichtungen werden jeweils gesonderte Entgelte erhoben. Diese sind einheitlich in der Preisliste festgelegt, die als Anlage 1 ein Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.
- 1.3 Zu NBS-AT / 2.3.1:
Die Serviceeinrichtungen der SHH werden auf der Grundlage der BOA des Landes Niedersachsen betrieben. Im Rangierdienst gilt die „Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst“ (AE) der SHH.
Bei allen Zugfahrten sowie dem Rangieren auf dem Bahnhof „Hannover-Linden Hafen“ wird die FV-DB 408 angewendet.
- 1.4 Zu NBS-AT / 2.3.3:
Das eingesetzte Personal der EVU muß ortskundig sein. Einweisungen und Abnahmen für Rangiertätigkeiten im BOA-Bereich (nach Maßgabe der Erfordernis) erfolgen durch die SHH gegen Aufwandsentschädigung gemäß Preisliste.
- 1.5 Zu NBS-AT / 2.4.2:
Zur Einfahrt in den Infrastrukturbereich der SHH muß die Ausrüstung der Fahrzeuge den Vorgaben der DB Netz AG entsprechen („Technische Netzzugangsbedingungen“ [TNB] der DB Netz AG, Frankfurt a.M.).
- 1.6 Zu NBS-AT / 3.1.2:
Zu den zugangsrelevanten Vorschriften gehören – in Abhängigkeit vom jeweils vertraglich vereinbarten Umfang der Infrastrukturnutzung – die folgenden betrieblich-technischen Regelwerke:
- das Signalbuch (SB) 301
 - die Fahrdienstvorschrift (FV) 408 der DB
 - die „Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst“ (AE) der SHH
 - die „Sammlung betrieblicher Vorschriften“ (SbV) der SHH
- Eine (partielle) Einweisung in die betriebsinternen Regelwerke AE und SbV erfolgt bedarfsorientiert und in dem notwendigen Umfang, der sich aus der beabsichtigten Nutzung der Serviceeinrichtungen ergibt.
- 1.7 Zu NBS-AT / 3.2:
Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind formlos und in schriftlicher Form (E-Mail, Telefax, Brief) über die in der Anlage 2 aufgeführten Kommunikationswege an die SHH zu richten. Dabei sind Art, Umfang sowie die Verkehrstage und -zeiten der gewünschten Nutzung möglichst umfassend und genau zu beschreiben.

1.8 Zu NBS-AT / 3.3.1.3:

Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen, die mit den grundlegenden Hilfsmitteln des § 13 ERegG keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden können, werden von den SHH gemäß § 13 (3) Nr.3 bevorzugt solche Anträge berücksichtigt, die den Verkehrsinteressen der lokalen Hafenanlieger dienen.

Darüber hinaus werden Nutzungskapazitäten in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bzw. verbindlicher Bestellungen vergeben.

2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

2.1 Die SHH betreiben auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover zwei Binnenhäfen, in deren Umfeld sich die Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtungen befindet. Diese besteht aus Übergabegleisen, Zuführungs- und Anschlußgleisen, Abstellgleisen, Umschlagseinrichtungen sowie Werkstattgebäuden mit Einrichtungen zur Brennstoffversorgung.

Die Standorte sind:

- ◆ Hannover–Nordhafen
- ◆ Hannover–Linden Hafen

Die zentrale Leitstelle der beiden Betriebsstellen befindet sich im Nordhafen.

2.2 Die Bestellung der Zugtrassen im Verkehr mit den Bahnhöfen "Hannover Nordhafen" und "Hannover-Linden Hafen" erfolgt über die DB Netz AG.

2.3 Die Eisenbahninfrastrukturen der SHH steht dem Betrieb regulär montags bis freitags an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten ist eine Nutzung der Anlagen ausschließlich im Rahmen personeller Kapazitäten und nach vorheriger verbindlicher Bestellung möglich. Der Bedarf ist spätestens 25 Kalendertage vor der geplanten Nutzung zu beantragen. Die zusätzlichen Betriebsführungskosten werden gemäß Preisliste berechnet.

2.4 Nordhafen:

Der Nordhafen ist über eine eingleisige Nebenbahn zu erreichen, die auf der Höhe des Haltepunkts Hannover-Ledeburg von der Infrastruktur der DB Netz AG abzweigt und im Bahnhof "Hannover-Nordhafen" endet. Die Strecke wird im Zugmeldeverfahren betrieben und ist nicht elektrifiziert.

Die maximal zulässige Zuglänge der Regelzüge beträgt 600 m. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung und müssen rechtzeitig im voraus bei den SHH beantragt werden!

Die Werkstatt mit der Einrichtung zur Brennstoffversorgung befindet sich am Ufer des Mittellandkanals und ist über ein Durchfahrgleis mit dem Bahnhof verbunden. Die Nutzung dieser Einrichtungen ist nur während der regulären Tagesschicht und nach vorheriger Terminabsprache möglich.

2.5 Hafen Linden:

Der Bahnhof "Hannover–Linden Hafen" liegt an der Güterumgebungsbahn zwischen den Bahnhöfen Seelze und Hannover-Linden. Die Weichen und Signale werden vom Fahrdienstleiter des Bahnhofs Hannover-Linden (DB Netz AG) ferngesteuert.

Der Bahnhof "Hannover-Linden Hafen" besteht aus 4 Hauptgleisen (davon drei elektrifiziert) und einem Nebengleis mit Nutzlängen von 365 m bis 610 m, die vorrangig der Übergabe von Zügen und Wagengruppen an die Lindener Hafenbahn dienen. Vom Übergabebahnhof führt ein Verbindungsgleis mit einer Neigung von 15 ‰ zum Betriebsbahnhof, mit dem alle Anschließer und Ladegleise des Lindener Hafens verbunden sind. Der Betriebsbahnhof besteht aus Rangier- und Abstellgleisen sowie der angegliederten KV-Anlage „Hannover-Leineter“.

- 2.6 Alle Gleisanlagen der SHH gehören zur Streckenklasse D4.
Der kleinste Bogenradius beträgt 100 m.
- 2.7 Die Höchstgeschwindigkeit der Zugfahrten wird in den Fahrplanunterlagen der DB Netz AG bekanntgegeben und ist gemäß Signalordnung ausgeschildert.
Die zulässige Geschwindigkeit von Rangierfahrten liegt bei maximal 15 km/h.
- 2.8 Zur Kommunikation mit der Betriebsleitstelle und zur Bedienung der Sicherungseinrichtungen sind je nach Umfang der geplanten Arbeiten unterschiedliche Betriebsmittel erforderlich (Funkgerät, Schlüssel, usw.). Diese werden bei Bedarf den EVU nach vorheriger Absprache leihweise zur Verfügung gestellt.

3 Entgelte

- 3.1 **Nutzung als Übergabegleis**
Für die Benutzung als Übergabegleis wird ein einheitlicher Betrag pro Zugfahrt (ankommend bzw. abgehend) erhoben. In diesem Preis sind Aufenthalte nach der Ankunft bzw. vor der Abfahrt eines Zuges von bis zu einer Stunde enthalten.
Längere Standzeiten auf Übergabegleisen sind zwingend vorab zu vereinbaren und werden als Abstellung gemäß Preisliste berechnet.
- 3.2 **Nutzung als Durchfahrgleis**
Bei Benutzung der sich anschließenden hafeneigenen Eisenbahninfrastruktur zur Bedienung von Anschlußgleisen oder Ladestellen wird jedes Fahrzeug einer Rangiereinheit (Lokomotive bzw. Zugfahrzeug und Waggons) einzeln und je Fahrtrichtung gemäß Preisliste berechnet.
- 3.3 **Nutzung als Abstellgleis**
Verbleiben Fahrzeuge nach bzw. vor einer Zug- oder Rangierfahrt länger als eine Stunde auf hafeneigenen Gleisen (Lade- oder Übergabegleise – s. 3.1) wird dies als Abstellung berechnet. Abgerechnet wird pro Fahrzeug und angefangenem Kalendertag.
- 3.4 **Ergänzende Leistungen**
Zusätzlich bieten die SHH nach gesonderter Absprache die Möglichkeit, folgende Infrastruktur- bzw. Personaldienstleistungen zu nutzen:
- Nutzung der Gleiswaage in Linden
 - Lotsengestellung
 - Vermittlung von Ortskenntnissen
 - Werkstattservice
 - Brennstoffversorgung
 - Nutzung der Infrastruktur außerhalb der regulären Betriebszeiten

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Preisliste auf der Grundlage der Nutzungsvorgänge oder des Personalaufwands.

3.5 Personalkosten

Die Personalkosten werden durch die Multiplikation der Zeitdauer einer Leistung mit dem in der Preisliste festgelegten Stundensatz für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ermittelt. Dabei wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet.

Es wird eine Mindesteinsatzzeit von drei Stunden je Mitarbeiter/-in berechnet, falls sich der Arbeitseinsatz nicht mit anderen Aufgaben kombinieren lässt.

3.6 Abrechnung

Alle erforderlichen Daten zur Rechnungserstellung liefert das EVU den SHH tagesaktuell in schriftlicher Form (E-Mail oder Fax). Dabei sind die Wagenlisten der Züge rechtzeitig vor der Einfahrt in die Serviceeinrichtungen zu übermitteln.

Die Abrechnung der Benutzung von Eisenbahninfrastruktur- und Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis der Datenerhebung der SHH nach Inanspruchnahme.

3.7 Stornierungen

Wird eine verbindlich bestellte und bestätigte Nutzung von Serviceeinrichtungen bzw. Dienstleistungen außerhalb der planmäßigen Betriebszeiten storniert, verlangen die SHH grundsätzlich eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50% der regulär zu entrichtenden Nutzungsentgelte. Ab dem 7. Tag vor der geplanten Nutzung erhöht sich die Ausfallentschädigung auf 75%.

Wenn keine Stornierung und auch keine Nutzung der bestellten Leistungen erfolgen, wird in allen Fällen das ursprüngliche Nutzungsentgelt in voller Höhe berechnet.

4 Sonstiges

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen und Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Betriebsleitstelle der SHH im Bahnhof Hannover-Nordhafen zu melden.

Bei gefährlichen Ereignissen übernehmen die SHH als Betreiber die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. die Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungseinheiten. Die Aufgabenabstimmung am Ereignisort obliegt den örtlichen Mitarbeiter/-innen der SHH. Sie sind im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen.

Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln des Betreibers SHH gelten auch für das EVU. Änderungen an den Unfallmeldetafeln werden dem EVU schriftlich mitgeteilt.

Diese Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

.....
Der Betriebsleiter

Anlage 1 – Preisliste der Serviceeinrichtungen / Leistungen

1 Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur

1.1	Nutzung als Übergabegleis (pro Zugfahrt)	36,00 EUR
1.2	Nutzung als Durchfahrgleis (pro Wagen/Triebfahrzeug)	15,00 EUR
1.3	Nutzung als Abstellgleis (pro Wagen /Triebfahrzeug und Kalendertag)	2,81 EUR

2 Ergänzende Leistungen

2.1	Nutzung der Bremsprobeanlage (je Nutzungsvorgang)	48,00 EUR
2.2	Nutzung der Gleiswaage (je Verwiegung)	24,00 EUR
2.3	Vermittlung von Ortskenntnissen (Berechnung je angefangene Stunde)	90,00 EUR / h
2.4	Lotsengestellung (Berechnung je angefangene Stunde)	58,00 EUR / h
2.5	Werkstattservice	Preisvereinbarung
2.6	Brennstoffversorgung (Diesel)	Einkaufspreis des Kraftstoffs zzgl. 20 % vom letzten Einkaufspreis für die Bereitstellung der Tankanlage
2.7	Nutzung der Infrastruktur außerhalb der regulären Betriebszeiten Für die Besetzung des Stellwerks im Nordhafen außerhalb der regulären Arbeitszeiten werden folgende Preise berechnet:	
	Montag – Freitag (außer an Feiertagen)	70,00 EUR / h
	Samstag (außer an Feiertagen)	95,00 EUR / h
	Sonn- und Feiertage	125,00 EUR / h

Anlage 2 – Verzeichnis der Ansprechpartner

Betreiber der Serviceeinrichtungen und Städtische Häfen Hannover
der Eisenbahninfrastruktur: HansasträÙe 38
30419 Hannover

Tel.: 0511 168 – 42695
Fax: 0511 168 – 45082
Email: info@hannover-hafen.de

Bahnbetrieb Nordhafen : Tel.: 0511 168 – 49308
Fax: 0511 798 – 3780
Email: Bahnverkehre@hannover-hafen.de

Bahnbetrieb Lindener Hafen: Tel.: 0511 168 – 44908
Fax: 0511 168 – 40855
Email: Bahnverkehre@hannover-hafen.de

Betriebsleiter Jörn Ohm
Tel.: 0511 168 – 42695
Fax: 0511 168 – 45082
Email: joern.ohm@hannover-hafen.de

Bereichsleiter Bahnlogistik /
Eisenbahnbetriebsleiter Dipl.-Ing. Karsten Wirtulla
Tel.: 0511 168 – 49301
Fax: 0511 168 – 45082
Mobil: 0163 3168466
Email: karsten.wirtulla@hannover-hafen.de